



# Ortsring Spich

## Satzung

08.10.2017

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der „Verein“ führt den Namen „Ortsring Spich“.
- (2) Sitz des Vereins ist Troisdorf-Spich. Geschäftsadressen sind die Adressen des/der 1. Vorsitzenden und des/der 1. Geschäftsführers/-in.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Ortsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Ortsring kann auf Vorschlag des Vorstandes auch Festausschüsse gründen (z.B. Karnevals-Komitee, Karnevals-Ausschuss, usw.). Die Festausschüsse sind dem Ortsringvorstand unterstellt und der Ortsringversammlung gegenüber verantwortlich und offenbarungspflichtig.
- (3) Der Ortsring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Ortsring bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Die Eigenständigkeit der dem Ortsring angeschlossenen Vereine und Gemeinschaften wird nicht berührt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Eintritt in den Ortsring

- (1) Alle Vereine und sonstige Gemeinschaften können die Aufnahme in den Ortsring beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich anlässlich einer Ortsringversammlung erfolgen.  
Dabei sollten Ziele und Aufgaben des Vereines bzw. der Gemeinschaft dargestellt werden.
- (2) Die Ortsringversammlung beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag von der Ortsringversammlung abgelehnt, so kann er im Folgejahr erneut gestellt werden.



# Ortsring Spich

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Austritt**. Der Austritt eines Ortsringmitgliedes ist von diesem dem Ortsringvorsitzenden mitzuteilen.  
Dieser hat den Austritt in der nächsten Ortsringversammlung bekanntzugeben.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Ausschluss**. Der Ausschluss aus dem Ortsring kann erfolgen, wenn ein Verein bzw. eine Gemeinschaft das Ansehen oder die Interessen des Ortsringes schädigt.  
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsringvorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Streichung**. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Bekanntwerden der Auflösung des Vereines bzw. der Gemeinschaft.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Ortsringversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist bis spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres beim Ortsringkassierer zu entrichten.

## § 6 Organe des Ortsrings

Organe des Ortsrings sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Ortsringversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Geschäftsführer/-in,
  - d) dem/der Stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
  - e) dem/der Kassierer/-in
  - f) dem/der Stellvertretenden Kassierer/-in.dem/der Ortsvorsteher/in gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme an.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Ortsringversammlung auf 2 Jahre gewählt. An ungeraden Jahreszahlen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/-in sowie der/die 1. Kassierer/-in gewählt.  
An geraden Jahreszahlen werden der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/-in sowie der/die 2. Kassierer/-in gewählt.
- (3) Es sind drei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.  
Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.



# Ortsring Spich

## § 8 Berufung und Aufgaben der Ortsringversammlung

- (1) Die Ortsringversammlung findet mindestens einmal halbjährlich statt. Die schriftliche Einberufung mit Angabe der Tagesordnung durch den Ortsringvorstand erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.
- (2) Eine außerordentliche Ortsringversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der dem Ortsring angehörenden Vereine/Gemeinschaften verlangt wird. Bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine telefonische oder mündliche Anberaumung möglich.
- (3) Der Ortsringvorstand kann andere, am Ortsgeschehen interessierte Personen zur Ortsringversammlung einladen.
- (4) Jedes Ortsringmitglied kann Anträge an den Vorstand bzw. an die Ortsringversammlung herantragen. Anträge sind mindestens eine Woche vor der nächsten Ortsringversammlung schriftlich an den Ortsringvorsitzenden zu richten.
- (5) Zu den Aufgaben der Ortsringversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme von Geschäftsberichten,
  - b) die Entgegennahme von Kassenberichten,
  - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Behandlung von Anträgen,
  - h) die Bildung von Ausschüssen,
  - i) die Koordination und Bekanntgabe der Veranstaltungstermine der Ortsringmitglieder im Ort.

## § 9 Stimmenverteilung

- (1) Die Ortsringversammlung setzt sich aus den Delegierten der Vereine bzw. Gemeinschaften zusammen.
- (2) Jeder Verein bzw. Gemeinschaft wird durch zwei Delegierte mit vollem Stimmrecht vertreten.
- (3) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (4) Der Ortsringvorstand sowie der Ortsvorsteher sind unabhängige Mitglieder der Ortsringversammlung. Ihre Stimme wird nicht auf einen Verein bzw. Gemeinschaft angerechnet.
- (5) Hat ein Verein nachweislich mehr als 1000 Mitglieder, können 3 Delegierte das Stimmrecht für diesen Verein ausüben.



# Ortsring Spich

## § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Ortsring-Versammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Jedes Mitglied des Ortsrings ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Ortsring oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Frauenhaus Spich.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Ortsringversammlung am **08. Oktober 2017** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Spich, den 08. Oktober 2017

\_\_\_\_\_  
Der/Die 1. Vorsitzende  
(Jörg Recki)

\_\_\_\_\_  
Der/Die 1. Geschäftsführer/-in  
(Gerd Strömer)